

1. Angaben zur Person

Nachname, Vorname:

Geburtsdatum:

Arbeitgeber:

Rentenversicherungsnummer:

Tätigkeit:

Nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) kann für die Einnahmen aus einer Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich eine Steuerbefreiung von 840,00 Euro jährlich in Anspruch genommen werden, sofern die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. einer Einrichtung i.S.d. § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG erfolgt und es sich um eine nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit handelt. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nach der Verkehrsanschauung nicht als hauptberufliche Tätigkeit anzusehen ist (nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbar vollbeschäftigten Arbeitnehmers). Weiter ist erforderlich, dass die Nebentätigkeit nicht als Teil der Hauptbeschäftigung anzusehen ist.

Die Steuerbefreiung kann sowohl bei der Einkommenssteuer-Veranlagung als auch im Lohnsteuer-Abzugsverfahren berücksichtigt werden. Steuerfreie Einnahmen i.S. des § 3 Nr. 26a EStG gehören nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) auch nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Die Steuerfreie Einnahme i.S. des § 3 Nr. 26a EStG ist auch vom sozialversicherungspflichtigen Brutto abzuziehen, was zur Folge hat, dass verminderte Sozialversicherungsbeiträge an die Kranken-, Pflege, Renten- und Arbeitslosenversicherung und Zusatzversorgungskasse entrichtet werden.

Sofern die Inanspruchnahme der steuerfreien Aufwandsentschädigung dazu führt, dass die geringfügigkeitsgrenze von monatlich 450,00 Euro unterschritten wird, entsteht eine geringfügige Beschäftigung.

2. Erklärung der/des Beschäftigten/Auftragsnehmenden

Ich bitte um Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für das Jahr
Diese Erklärung ist jährlich vor Beginn der Tätigkeit erneut abzugeben.

Ich bestätige, dass

- ich meine Tätigkeit bei der nebenberuflich ausübe
- sowie
- der Steuerfreibetrag in diesem Kalenderjahr bereits in einem früheren Dienst- oder Auftragsverhältnis in Höhe von Euro ausgeschöpft wurde.
- der Steuerfreibetrag in diesem Kalenderjahr nicht bereits in einem früheren Dienst- oder Auftragsverhältnis ausgeschöpft wurde.
- der Steuerfreibetrag für mehrere Dienst- oder Auftragsverhältnisse anteilig in Anspruch genommen wird. Ich stelle deshalb den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG für die vorgenannte

**Antrag auf Anwendung des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG)
(Steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit)**



nebenberufliche Tätigkeit nur mit folgendem Teilbetrag zur Verfügung: _____ Euro. Ich versichere, dass die Summe der von mir festgelegten Teilbeträge den Jahresfreibetrag von derzeit 840,00 € nicht überschreitet.

Der Steuerfreibetrag soll wie folgt berücksichtigt werden:

- Aufzehrbar, d. h. monatlich in Höhe meines Entgeltes, bis der zu berücksichtigende Gesamtbetrag erreicht wird
- Bei Beschäftigung im gesamten Jahr monatlich 1/12 des Jahresbetrages

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung in den vorstehend dargelegten Verhältnissen umgehend der personalverwaltenden Dienststelle anzuzeigen und dass ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zu viel erhalten habe, zurückzahlen muss.

Wir weisen darauf hin, dass die Auszahlung der Bezüge erst dann erfolgen kann, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Ich verpflichte mich, den Dienstgeber/ kirchlichen Auftraggebenden unverzüglich von einem Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und von sich ergebenden Änderungen zu unterrichten.

Es ist mir bekannt, dass meine persönlichen Daten zur Auszahlung der monatlichen Bezüge EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden.

..... Ort, Datum Unterschrift
..... Ort, Datum bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

(wird von der personalverwaltenden Dienststelle ausgefüllt)

3. Bestätigung der für den Dienstgeber/ kirchlichen Auftraggebenden bevollmächtigten personalverwaltenden Dienststelle

Bei der Tätigkeit der/des Beschäftigten/Auftragsnehmenden handelt es sich um eine nebenberufliche Beschäftigung (Arbeitsumfang von nicht mehr als einem Drittel eines entsprechend Vollbeschäftigten) und sie entspricht den Vorgaben des § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG.

..... Ort, Datum Unterschrift
---------------------	-----------------------